

die Entscheidung darüber ist nicht mehr logischen, sondern lediglich methodologischen Charakters. In der demographischen Statistik werden, worauf ich schon früher aufmerksam machte²⁴), eine Menge Fälle (von Verbrechen, von Selbstmorden, von Heiraten usw.) als „gleich“ registriert, die schließlich nur an einem polizeilichen Merkmal gleich sind, im übrigen aber die bedeutsamsten Verschiedenheiten ihrer sachlichen Merkmale aufweisen. Es wäre daher nicht richtig, wollte man etwa meinen, das Gleichheitsurteil bezöge sich auf die „Selbigkeit“ der wesentlichen Merkmale, unbekümmert um die Verschiedenheiten des Unwesentlichen. Wenigstens gilt das nicht, wenn man wesentlich und unwesentlich als sachlich eindeutige Bestimmungen ansieht. Vielmehr ist es bei der Vergleichung jedesmal der Gesichtspunkt der Reflexion, der darüber entscheidet, was für sie wesentlich oder unwesentlich sein soll. Genau so ist die Gleichheit der Objekte, daß es nur Gleichbenannte und 4 Birnen sollen nicht ad zusammen machen sie doch zu-

kräftig, v
punkt, u
zweite m
ganze Be
und sozi
fehler, d
heit“ de
oder ihr
Derartige
sein, we
daß die

n folgt weiterhin die
rgumentationen ein-
heit irgendwelcher
n oder für sie de-
immer nur beweis-
Reflexionsgesichts-
gilt, auch für die
Fall, so schwebt die
ße Zahl politischer
t an diesem Grund-
natürlichen Gleich-
heiten ihrer Rechte
itet werden sollen.
ur dann stichhaltig
sen werden könnte,
, in unmittelbarem
enigen Gleichheiten

